

BGH verschärft Voraussetzungen für strafbefreiende Selbstanzeige

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 20. Mai 2010, Az. 1 StR 577/09, die Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung nach § 371 AO präzisiert und dabei eine restriktive Auslegung vorgenommen. So müsse der Täter alle und nicht nur einige von ihm begangenen Steuerstraftaten offen legen; zudem sei es für eine Selbstanzeige mit Erscheinen des Betriebsprüfers zu spät, selbst wenn die Prüfung zunächst auf andere Sachverhalte ausgerichtet war.

Im konkreten Fall hatte das Landgericht München II am 23. Juni 2009 den Angeklagten u. a. wegen Steuerhinterziehung in zwei Tateinheitlichen Fällen und Betruges zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Als Geschäftsführer einer US-amerikanischen Gesellschaft hatte er Vermittlungsprovisionen aus dem Verkauf von Aktien erhalten, jedoch für das Jahr 2000 keine Einkommensteuererklärung abgegeben; hierdurch entgingen dem Fiskus Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,8 Mio. Euro. Das ursprüngliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Einkommensteuer und Solidarzuschlag umfasste die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002. Erst im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen in der Wohnung des Angeklagten und der Kanzlei seines Steuerberaters ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte auch steuerpflichtige Einkünfte der Jahre 1999 und 2000 verschwiegen hatte. Daraufhin wurden Steuererklärungen für diese Jahre nachgereicht und die Steuerforderungen beglichen.

Der Angeklagte legte gegen das Urteil Revision ein. Gegen eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung wandte er ein, dass er im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme noch wirksam Selbstanzeige erstattet und Steuern nachentrichtet habe. Der Bundesgerichtshof verwarf die Revision als unbegründet. Eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO sei wegen des Sperrgrundes nach Abs. 2 Nr. 1a AO nicht möglich gewesen. Dieser bestimmt, dass eine Nachholung steuerrelevanter Angaben nicht mehr möglich ist, wenn „... ein Amtsträger der Finanzbehörde . . . zur Ermittlung einer Straftat ... erschienen ist.“ Zwar erschien der Betriebsprüfer nur zur Ermittlung der Straftaten 2001 und 2002, jedoch war bei üblichem Gang des Ermittlungsverfahrens zu erwarten, dass auch andere Sachverhalte in die Überprüfung einbezogen würden. Dieses sei stets dann der Fall, wenn sich die neuen Tatwürfe lediglich auf weitere Besteuerungszeiträume hinsichtlich derselben Steuerarten bei identischen Einkunftsquellen erstrecken.

Fazit: Der BGH hat mit seinem Beschluss der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 370 AO enge Grenzen gesetzt. Zwar solle mit dieser Vorschrift aus fiskalischen Gründen für Steuerhinterzieher ein Anreiz geschaffen werden, den Finanzbehörden bisher verschlossene Steuerquellen zu erschließen. Allein fiskalische Interessen an Steuermehreinnahmen können jedoch diese Privilegierung nicht rechtfertigen. Hinzu kommen muss vielmehr eine vollständige Rückkehr zur Steuerehrlichkeit. Dieses bedeutet, dass der Steuerpflichtige „reinen Tisch“ machen und alle bisher verschwiegenen, steuerrelevanten Sachverhalte offen legen muss. (Vo)